

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet "Am Gartenweg"							
ENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentl. Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt f. Raumordnung						
II. Träger öffentl. Belange							
II.1	Landkreis Ludwigslust-Parchim	02.04.2014	14.05.2014	07.05.2014	x	X	
II.2	StALU	02.04.2014	29.04.2014	28.04.2014		X	
II.3	GDMcom	02.04.2014	29.04.2014	25.04.2014		X	
II.4	Wasser-u. Bodenverb.Schweriner See/obere Sude	02.04.2014	11.04.2014	09.04.2014		X	
II.5	E.ON Hanse AG	02.04.2014					
II.6	Zweckverband Schweriner Umland	02.04.2014	14.04.2014	09.04.2014		X	
II.7	WEMAG Schwerin	02.04.2014	29.04.2014	25.04.2014		X	
II.8	Deutsche Telekom AG	02.04.2014					
II.9	Vermessungs- u. Katasterbehörde	02.04.2014					
II.10	LA f. Kultur und Denkmalpflege	02.04.2014	07.05.2014	06.05.2014		X	
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen mit Hinweisen						
3	Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise						

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Der Landrat</p> <p>Landkreis Ludwigslust-Parchim PF 12 65 19362 Parchim</p> <p>Gemeinde Stralendorf der Bürgermeister durch das Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf bei Schwerin</p> <p>4. Mai 2014</p> <p>Aktenzeichen BP 140032</p> <p>Dienstgebäude Ludwigslust</p> <p>Zimmer B 308</p> <p>Datum 07.05.2014</p> <p>Organisationseinheit Fachdienst Bauordnung</p> <p>Ansprechpartner Frau Hübner</p> <p>Telefon 03874 624-2504</p> <p>Fax 03874 624-39 2504</p> <p>E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 1. Änderung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet "Am Gartenweg"</p> <p>Bezug: Schreiben des Amtes vom 02.04.2014, PE: 08.04.2014 Planzeichnung M 1: 2000 Entwurf Begründung zum Entwurf</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Stralendorf wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p>Stabestelle 38 – Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutzdienststelle Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, verweisen wir in der Stellungnahme zum o. g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß LBauO M-V, BrSchG M-V und Arbeitsblatt W 405 der DVGW von 800 l/min (48 m³/h) in Wohngebieten und von 1600 l/min (96 m³/h) in Gewerbegebieten/Landwirtschaft über 2 Stunden ist sicherzustellen und nachzuweisen. Für die Löschwasserversorgung ist festzustellen und zu prüfen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Hierbei ist ein Löschbereich von 300 m zu erfassen. Bei der Sicherung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz, sind Hydrantenabstände von ca. 100 m gemäß Arbeitsblatt W 331 der DVGW einzuhalten. 	<p>Zu 0. Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt. Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen wird nachfolgend je Fachdienst dargestellt.</p> <p>A Zu 1. Die Gemeinde Stralendorf nimmt die Anforderungen und Hinweise zum Löschwasserschutz zur Kenntnis. Die Anforderungen werden sehr allgemein dargestellt. Gegenstand der Änderung der Satzung ist die Regelung der Ausgleichs- und Ersatzbelange und dies ausschließlich. Da an den sonstigen Vorgaben zur Satzung mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs und der Festsetzung der bebauten Grundstücksflächen keine Änderungen vorgenommen werden, werden die Hinweise zur Löschwasserebereitstellung zur Kenntnis genommen. Die Sicherung des Grundschutzes obliegt der Gemeinde. Dies ist durch die Gemeinde ohnehin zu gewährleisten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.</p> <p>FD 36 – Straßenverkehr Gegen o.g. 1. Änderung der Satzung bestehen seitens der Verkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>FD 53 – Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Änderung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>FD 60 – Regionalmanagement und Europa Zur o.g. Satzung bestehen keine Einwände. Hinweis: teilweise Stralendorf in der Bodenordnung</p> <p>FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Hinweis: Der Bereich der Änderung stimmt nicht mit den Katasterunterlagen überein. In dem Bereich sind mehrere Flurstückszerlegungen erfolgt. Hinweis: Die Gemeinde Stralendorf befindet sich im BOV.</p> <p>FD 63 – Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 1998 (GVOBl. S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366). Gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) ist im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ebenfalls das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen, soweit dieses bisher noch nicht erfolgt ist.</p> <p>Bodendenkmalpflege: Das Vorhaben betrifft Bodendenkmale (siehe hierzu beigefügte Karte –blaue flächige Markierungen).</p> <p>Auflagen: Bei dem mit der Farbe Blau gekennzeichnetem Bodendenkmal muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs gem. § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</p> <p>Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 7 (1) ff. DSchG M-V bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so ist gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege herzustellen.</p> <p>Bauplanung / Bauordnung Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung der o.g. Satzung. Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken und Hinweise zum Verfahren.</p>	<p>B Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>C Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Da überhaupt keine Einwände vorgetragen werden, wird auch davon ausgegangen, dass nicht nur keine grundsätzlichen sondern keine Einwände bestehen.</p> <p>D Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis, dass Stralendorf teilweise in der Bodenordnung liegt, wird zur Kenntnis genommen. Anforderungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde hierzu derzeit nicht.</p> <p>E Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht des Katasteramtes bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Flurstückszerlegungen erfolgt sind. Dies wird in der Begründung ergänzt. Für die Satzung wurde der zum Zeitpunkt des Beginns der Aufstellung der Satzung zu berücksichtigende Katasterbestand beachtet. Den Verfahrensunterlagen wird die aktuelle Flurkarte beigefügt.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis, dass die Gemeinde im Bodenordnungsverfahren ist, wird zur Kenntnis genommen. Anforderungen für die Satzung ergeben sich aus Sicht der Gemeinde derzeit nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

<p>4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.</p> <p>FD 36 – Straßenverkehr Gegen o.g. 1. Änderung der Satzung bestehen seitens der Verkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>FD 53 – Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Änderung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>FD 60 – Regionalmanagement und Europa Zur o. g. Satzung bestehen keine Einwände. Hinweis: teilweise Stralendorf in der Bodenordnung</p> <p>FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Hinweis: Der Bereich der Änderung stimmt nicht mit den Katasterunterlagen überein. In dem Bereich sind mehrere Flurstückszerlegungen erfolgt. Hinweis: Die Gemeinde Stralendorf befindet sich im BOV.</p> <p>FD 63 – Bauordnung Denkmalschutz Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 1998 (GVOBl. S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 386). Gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) ist im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ebenfalls das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen, soweit dieses bisher noch nicht erfolgt ist. Bodendenkmalpflege: Das Vorhaben betrifft Bodendenkmale (siehe hierzu beigefügte Karte –blaue flächige Markierungen). Auflagen: Bei dem mit der Farbe Blau gekennzeichnetem Bodendenkmal muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs gem. § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 7 (1) ff. DSchG M-V bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so ist gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege herzustellen. Bauplanung / Bauordnung Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung der o.g. Satzung. Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken und Hinweise zum Verfahren.</p>	<p>Zu 1 B C D E F G</p> <p>1 2 1 2 3 1 2 3 1 2</p> <p>F Zu 1. Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und behandelt diese. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wird eine zusätzliche Stellungnahme im Verfahren betrachtet. Siehe dort.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise zum Bodendenkmal werden beachtet. Das Bodendenkmal wird entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Zu 3. Für zukünftige Vorhaben ist das Bodendenkmal zu beachten. Bisher war das Bodendenkmal nicht gekennzeichnet. Gegenstand der Änderung ist lediglich die Regelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die nachrichtliche Übernahme zum Bodendenkmal wird vorgenommen.</p> <p>G Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bauplanungsrechtlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bauordnungsrechtlich keine Bedenken und Hinweise bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen in Plan und Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
---	--	---

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																			
	<p style="text-align: center;">3</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Da es sich bei dieser Änderung um naturschutzrechtliche Maßnahmen handelt, bestehen seitens des SG Bauleitplanung keine Einwände gegen die Änderung. Der Ort der anzupflanzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist als textliche Festsetzung aufgenommen. Zu empfehlen wäre zur Rechtseindeutigkeit die Aufnahme eines Auszuges aus der Flurkarte für den Bereich der geplanten Maßnahme auf die Planzeichnung. Der Satzungsentwurf wird zu gegebener Zeit von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, ausgefertigt und wird mit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Eine Genehmigung der Satzung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim ist nicht erforderlich. Die rechtskräftige Satzung wird dann der Kommunalaufsicht des Landkreises angezeigt. Ich bitte die Verfahrensvermerke dahingehend zu überarbeiten.</p> <p><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> <u>1) Straßenaufsicht/ Straßenbauleistträger(Kreisstraßen)</u> Durch die Straßenaufsicht des Landkreises Ludwigslust – Parchim bestehen keine Einwände oder Bedenken. Kreisstraßen sind durch die 1. Änderung nicht betroffen.</p> <p><u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u> <u>Naturschutz</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 1.Änderung der o.g. Satzung keine Einwände.</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <table border="1" data-bbox="69 778 871 983"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasser</th> <th>Bodenschutz</th> <th>Anlagenwgf. Stoffe</th> <th>Hochwasserschutz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>Sander 15.04.2014</td> <td>Sander 15.04.2014</td> <td>17.04.2014 Thiem</td> <td>17.04.2014 Thiem</td> <td>Czubak</td> <td>Czubak</td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufh./Hinweise laut Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abiehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderungen lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorgang wie folgt Stellung genommen: Bezüglich der 1. Änderung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“ bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der anstelle der bisherigen Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz, die Kompensationsflächenäquivalente auf der Sammelausgleichsfläche Stralendorfs zu verwenden, keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag <i>Hübner</i> Hübner SB Bauleitplanung</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Keine Einwände	Sander 15.04.2014	Sander 15.04.2014	17.04.2014 Thiem	17.04.2014 Thiem	Czubak	Czubak	Bedingungen/Aufh./Hinweise laut Anlage							Abiehnung lt. Anlage							Nachforderungen lt. Anlage							<p>Zu 1. Die Regelung der Satzung erfolgt zu Ausgleich und Ersatz. Da die Ausgleichsregelung eindeutig ist und die Festsetzung in Bezug auf die Flurstücke auf der Satzung erfolgt ist, wird hier keine Ergänzung vorgenommen.</p> <p>Zu 2. Die Verfahrensvermerke werden angepasst. Auf Bezüge zur Genehmigungspflicht wird verzichtet. Auf die Hinweise zur Kommunalaufsicht wird verzichtet, weil die Gemeinde ohnehin die Satzung beim Landkreis anzeigt.</p> <p>H Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich der Straßenaufsicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kreisstraßen betroffen sind.</p> <p>I Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Somit ist die Eingriffs-/Ausgleichsregelung beachtet. Für die Gemeinde wird die Eintragung von Baulasten zu Ausgleich und Ersatz als Anerkenntnis der Kompensationsflächenäquivalente gegenüber der Naturschutzbehörde empfohlen.</p> <p>K Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bezüglich der Wasser- und Bodenschutzbehörde bestehen.</p> <p>L Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Immissionsschutzbehörde zu den Änderungen im Rahmen der Satzung, hier Bezug auf Ausgleichs- und Ersatzanforderungen keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz																																
Keine Einwände	Sander 15.04.2014	Sander 15.04.2014	17.04.2014 Thiem	17.04.2014 Thiem	Czubak	Czubak																																
Bedingungen/Aufh./Hinweise laut Anlage																																						
Abiehnung lt. Anlage																																						
Nachforderungen lt. Anlage																																						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19063 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Stralendorf z. H. Herrn Tennstedt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p style="color: red; font-size: 2em; font-weight: bold;">4</p> <p style="color: red; font-size: 2em; font-weight: bold;">30</p> <p style="color: blue; font-size: 1.2em;">Se 29.06.2014</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Telefon: 0385 / 69 58 6-124 Telefax: 0385 / 69 58 6-570 E-Mail: Helke.Sib@staluw.mv-regierung.de Bearbeitet von: Helke Sib</p> <p>AZ: StALU WM-12o-133-14-6124-76130 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 28. April 2014</p> </div> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">III/2</p> <p>1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“</p> <p>Ihr Schreiben vom 2. April 2014</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch dass Vorhaben wird dauerhaft die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen eingeschränkt. Diese Einschränkungen haben Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Landnutzung.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich die 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“ sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens (FNV) Stralendorf befinden. Bearbeiter des o.g. FNV ist das Vermessungsbüro Apolony in 19217 Rehna, Tel.: 038872/ 60325.</p> <p>Aus Sicht des Verfahrensbearbeiters bestehen aber keine Bedenken/ Anregungen.</p>	<p>Zu 0. Die Stellungnahme des StALU wird nachfolgend zur Kenntnis genommen.</p> <p>A Zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Konzepte, die von der Gemeinde schon umgesetzt sind. Es bleibt bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, die in Richtung einer Extensivierung erfolgt. Insofern wird weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>B Zu 1. Die Hinweise zur Lage der Flächen im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen. Da keine Bedenken und Anregungen bestehen, ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen und Betriebe bekannt, die nach dem BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agrarhof Stralendorf e.G. (Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern/ Gülleanlage) - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen GmbH (Verbrennungsmotoranlage für Deponiegas) <p>Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen Planungsmaßnahmen auszugehen.</p>	<p style="text-align: center;">C</p> <p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die naturschutzfachlichen Belange des StALU nicht berührt sind. Die zuständige Naturschutzbehörde, Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde beteiligt. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind bzw. keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 3. Der Landkreis hat keine Hinweise zu Altlasten bekannt gegeben. Insofern ergibt sich kein Regelungsbedarf.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis zur Bekanntgabe von Belangen des Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p style="text-align: center;">D</p> <p>Zu 1. Die Hinweise zum Immissionsschutz und zu den in der Umgebung vorhandenen Betrieben werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren nicht den Gegenstand der Änderung der Satzung bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im unabhängig zur Satzungsänderung laufenden Baugenehmigungsverfahren sind die Auswirkungen der Umgebung zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen bei den inhaltlichen Festsetzungen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">3</p> <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ergeben sich keine weiteren abfallrechtlichen Ergänzungen, die meine Zuständigkeit berühren.</p> <p>Im Auftrag  Thomas Friebel</p>	<p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abfallrechtlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

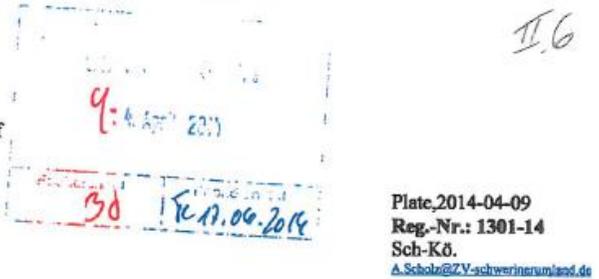
Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>ontras Gastransport GmbH</p> <p>VNG Gasspeicher</p> <p>GDMcom</p> <p>Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 29. April 2014</p> <p>Fachdienst 30 26.04.2014</p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller</p> <p>Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsanskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: II.Te 02.04.2014 Unser Zeichen: GEN / HI 08057/14/00</p> <p>25.04.2014</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p>1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet "Am Gartenweg" (Entwurf) Unsere Registriernummer: 08057/14/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Vollmacht der GDMcom für ONTRAS und VGS wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 3. Eine Veränderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Insofern sind keine weiteren Punkte zur Veranlassung gegeben.</p> <p>Zu 4. Die aus Sicht der Gemeinde erforderlichen Ver- und Entsorger wurden beachtet und beteiligt. Weitere Beteiligungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 5. Bei Rückfragen wird die GDMcom entsprechend beteiligt.</p> <p>Zu 6. Kontaktdaten bzw. Kontaktinformationen werden beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

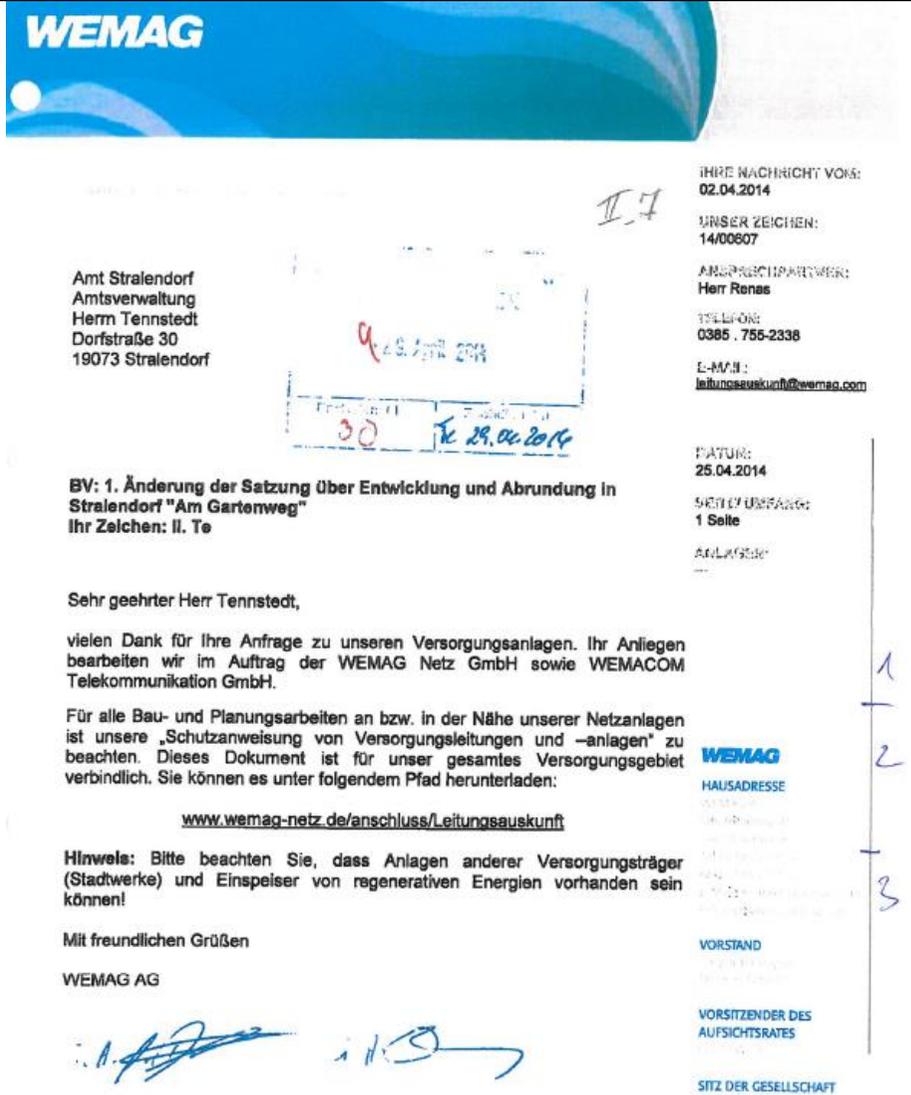
Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ - Körperschaft des öffentlichen Rechts-</p>  <p>Wasser- und Bodenverband, Rogehner Str. 96, 19061 Schwerin</p> <p>Amt Stralendorf Bauamt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Schwerin, 8. April 2014</p> <p>4. April 2014 II.4</p> <p>30 14.04.2014</p> <p>1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“</p> <p>Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>unsererseits wird o.g. Satzungsänderung grundsätzlich zugestimmt. Hinweis zum Text Teil B</p> <p>§ 3 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise Es wird darauf hingewiesen, dass sich Anforderungen und Inhalte des § 81 LWaG M-V geändert haben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>  <p>Jammer-Lühr Geschäftsführer</p>	<p>Zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der § 81 des Landeswassergesetzes M-V aufgehoben wurde, wird der Bezug darauf aus den Festsetzungen gestrichen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung - Geschäftsstelle -</p> <p>Amt Stralendorf Herr Tennstedt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p>  <p>Gemeinde Stralendorf – 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“</p> <p>Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>zur 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“ bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände. Wir bitten um Übersendung ein in Kraft getretenes Exemplar.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>Scholz</i> Scholz Technischer Leiter</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>WEMAG</p> <p>AMT STRALENDORF Amtsverwaltung Herrn Tennstedt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>IV 7</p> <p>AMT STRALENDORF 02.04.2014</p> <p>SEHR GEHRTER HERR TENNSTEDT,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH sowie WEMACOM Telekommunikation GmbH.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: www.wemag-netz.de/anschluss/Leitungsauskunft</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger (Stadtwerke) und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>WEMAG AG</p> <p><i>[Handwritten signatures]</i></p> <p>HAUSADRESSE</p> <p>VORSTAND</p> <p>VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES</p> <p>SITZ DER GESELLSCHAFT</p> <p>IHRE NACHRICHT VOM: 02.04.2014</p> <p>UNSER ZEICHEN: 14/00607</p> <p>ANSPRECHPARTNER: Herr Renas</p> <p>TELEFON: 0385 . 755-2338</p> <p>E-MAIL: leitungsakunft@wemag.com</p> <p>DATUM: 25.04.2014</p> <p>SEITE / ÜBERPAGE: 1 Seite</p> <p>ANLEGER: —</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Schutzanweisung ist ohnehin zu beachten. Hinsichtlich der Anforderungen an Ausgleich und Ersatz werden keine Hinweise gegeben.</p> <p>Zu 3. Die aus Sicht der Gemeinde zu beteiligenden Ver- und Entsorger wurden beteiligt. Weitere Anforderungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

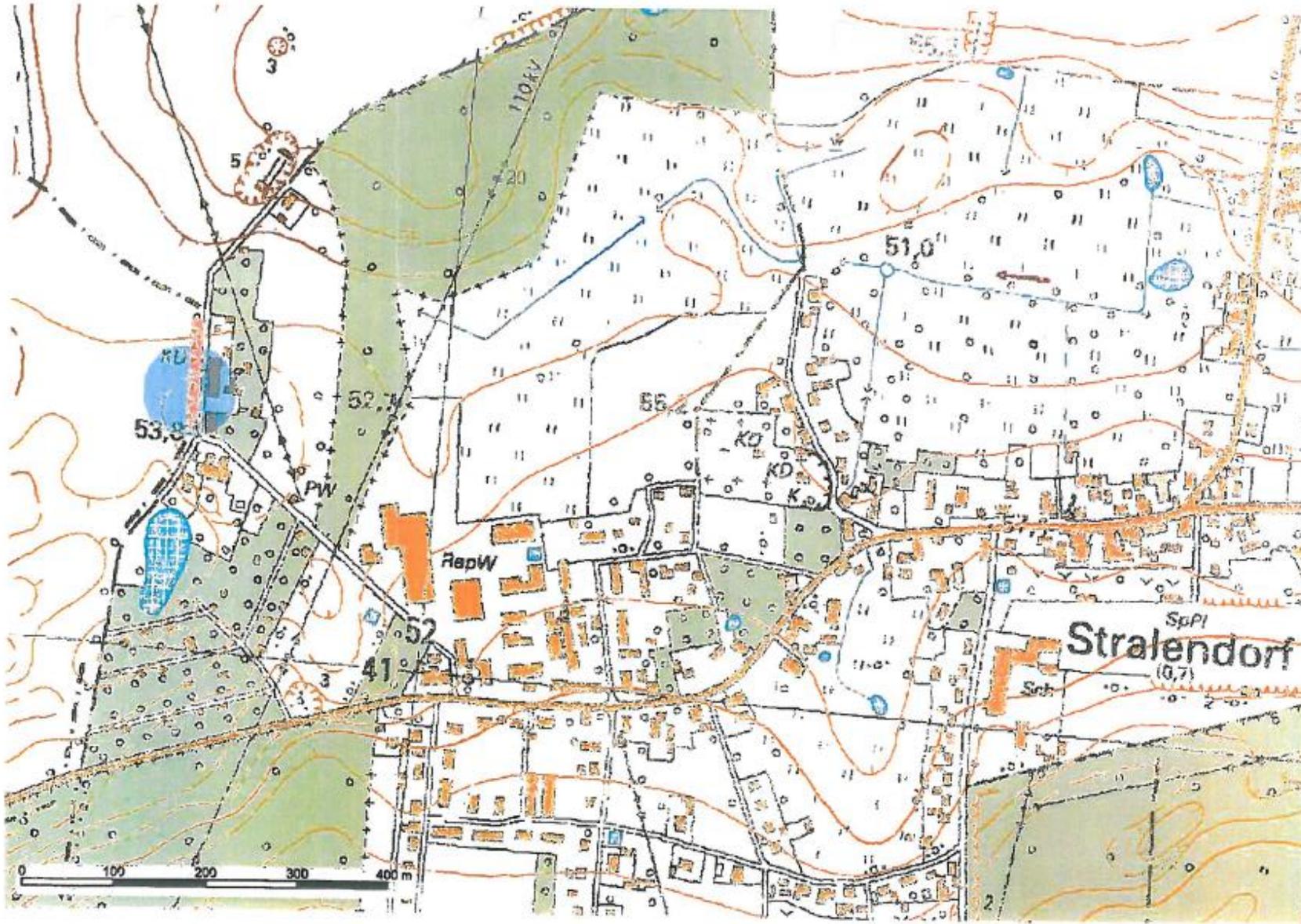
Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="73 268 817 654" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="font-size: small;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin</p> <p>Amt Stralendorf Der Amtsvorsteher</p> <p>Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p style="font-size: x-large; color: blue;">II.10</p> <p>Ihr Schreiben: 02.04.2014 Ihr Zeichen: II.Te</p> <p>Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-4-LWL/Stralendorf-02-03</p> <p>Schwerin, den 06.06.2014</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;"> <p style="font-size: small;">Funktionsort I</p> <p style="font-size: x-large; color: red;">30</p> </div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;"> <p style="font-size: small;">Funktionsort II</p> <p style="font-size: x-large; color: blue;">10.05.2014</p> </div> </div> </div> <p>1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet "Am Gartenweg", hier: Beteiligung zum Entwurf Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmalen sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="text-align: right;">nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, LUP</p> <p>gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator</p> <p style="text-align: center;">1 Anlage</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis zu Bodendenkmalen wird beachtet.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen Ausführungen zur Bodendenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage (Bodendenkmale)</p> <p>Zum Schreiben vom: 06.05.2014 zum Az: 01-4-LWL/Stralendorf-02-03</p> <p>Betr.: 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet "Am Gartenweg", hier: Beteiligung zum Entwurf weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).</p> <p>Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:</p> <p>1. Die Farbe Rot (bzw. das Planzeichen BD1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>2. Die Farbe Blau (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p>	<p>Zu 3. Mit Farbe Rot gekennzeichnete Bodendenkmale sind nicht vorhanden. Deshalb werden auch keine übernommen.</p> <p>Zu 4. Mit Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale werden beachtet.</p> <p>Zu 5. Die Anforderungen an Gesetze sind zu beachten. Der Hinweis wird deshalb nur zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“



Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - 1. Änderung der Satzung über die Entwicklung und Abrundung eines Teils für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stralendorf für das Gebiet „Am Gartenweg“

